

**SATZUNG ÜBER DAS VERHALTEN  
AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN  
UND AUF DEN DEM ALLGEMEINWOHL DIENENDEN FLÄCHEN  
DER STADT KOLBERMOOR**

**(ORDNUNGSSATZUNG)**

**vom 6. August 2007**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet Kolbermoor vorhandenen
  - a) Grünanlagen der Stadt Kolbermoor,
  - b) Straßen, Wege und alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen,
  - c) sowie sonstige dem Allgemeinwohl dienende und zugängliche Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Kolbermoor befinden.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 Buchst. a) sind alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Kolbermoor insbesondere Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Kolbermoor unterhalten werden.
- (3) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen nach Abs. 1 Buchst. b) sind insbesondere: Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze und Parkplätze, die der Allgemeinheit dienen.
- (4) Für die nicht im Eigentum der Stadt Kolbermoor befindlichen sonstigen dem Allgemeinwohl dienenden Flächen nach Abs. 1 Buchst. c) ist vom Grundstückseigentümer die Anwendung dieser Satzung mit der Stadt Kolbermoor zu vereinbaren.
- (5) Die beigegefügte Liste der betroffenen Flächen nach Abs. 2 und Abs. 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Verhalten**

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Unzulässig ist dort insbesondere:
1. Das widerrechtliche Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art
  2. Unbefugtes Betreten von Anlagen bzw. von Flächen
  3. Entfernen von Einrichtungen
  4. Mutwillige Beschädigung
  5. Mutwillige Verunreinigung
  6. Nächtigen und das nicht genehmigte Aufstellen von Zelten
  7. Sportbetrieb außerhalb der Spiel- und Sportflächen
  8. Errichtung bzw. Betreiben von Feuerstellen, ausgenommen kleinere Feuerstellen auf den Kiesbänken der Mangfall
  9. Der Aufenthalt zum Zwecke des Genusses von Alkohol oder berauschender Mittel, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann
  10. Verrichtung der Notdurft, außerhalb von Toilettenanlagen
  11. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf eine andere Art und Weise herbeizuführen
  12. Sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen

## **§ 3 Befreiungen**

Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

## **§ 4 Haftung**

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kolbermoor haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer die in § 1 genannten Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Platzverweis**

Wer nach Abmahnung, Verstoß oder in schwerwiegenden Fällen gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den in § 1 genannten Flächen verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage bzw. des Platzes oder der sonstigen in § 1 genannten Flächen auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Kolbermoor beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bzw. nach Art. 66 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße geahndet werden

- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden deren Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen (§ 5 – 7) bleiben unberührt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kolbermoor, den 6. August 2007

STADT KOLBERMOOR

gez.

Peter Kloo  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Ordnungssatzung (gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung)

Örtlichkeit	Straße, Bezeichnung	Fl.Nr.
Kinderspielplatz	Bodenseestr.	1474/29
Kinderspielplatz	Zugspitzstr.	1330/13
Kinderspielplatz	Am Graben	711/29
Kinderspielplatz	Pf.-Moosleitner-Str.	2721
Kinderspielplatz	Hans-Ernst-Str.	2496/54
Kinderspielplatz	Siedlerplatz	758/44
Kinderspielplatz	Spitzingseestr. 1/2 Anteil	1541
Kinderspielplatz	Spitzingseestr. 1/2 Anteil	1470/2
Sportanlage	Sportplatz am Waldrand	2698/1
Sportanlage	Skateranlage am Waldrand	2687
Sportanlage	Skateranlage, Aiblinger Str.	671
Sportanlage	Breitensteinstr., Schule	1354
Sportanlage	Dr.-Max-Hoffmann-Str., Schule	1403
Sportanlage	Bolzplatz in Pullach	1142/6
Parkplatz	Hasslerstr., P+R	528/38
Parkplatz	Hasslerstr., Getränkemarkt	203
Parkplatz	Rosenheimer Str., Rathaus	695/2
Parkplatz	Friedrich-Ebert-Str., Hs.Nr. 14	119
Parkplatz	Am Rothbachl	2686
Parkplatz	Schmiedestr.	62
Parkplatz	Schwimmbad	1354/2
Parkplatz	Sparkasse, Ottostraße	37
Parkplatz	Raiffeisenbank, Stadlerstr.	147/3
Parkplatz	Herto-Gelände	1436/22
Parkplatz	An der alten Spinnerei	199
Parkanlage	Karl-Daniels-Platz	186/19
Parkanlage	Platz am König-Ludwig-Denkmal	213
Parkanlage	Edmund-Bergmann-Platz	148
Parkanlage	ehem. Krankenhausgarten	119
Parkanlage	Park an der Brückenstr.	172
Parkanlage	Siedlerplatz	758/81
Parkanlage	Spinnereipark	193/5
Gewässer	Mangfall	184/7
Gewässer	Tonwerkweiher	741
Gewässer	Werkskanal	691
Friedhof	Von-Bippen-Str.	183
Friedhof	Am Rothbachl	2700
Schulhof	Rainerstr.	6
Schulhof	Dr.-Max-Hoffmann-Str., Schule	1403
Schulhof	Breitensteinstr.	1354
Rathausvorplatz	Rosenheimer Str. 30 b, mit Personalparkplatz	119
Zufahrt Pfarrheim	Rainerstr. 3	166
Kirchenvorplatz	Rainerstr. 3	1
Kirchenvorplatz	Heubergstr. 36	1350/1
Kirchenvorplatz	Carl-Jordan-Str. 5	1412/5
Bahnhof	Bahnhofsgelände	528/15
Sparkasse	Sparkassenvorplatz	37/4